STEUER-UNION
FRANKFURT GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

- Reuterweg 86
  60323 Frankfurt am Main
- Telefon: 069 / 95 52 10 - 0
  Telefax: 069 / 95 52 10 - 65
- E-Mail: info@FSU-Frankfurt.de
  Internet: www.fsu-frankfurt.de

Ausgabe Mai 2011

Das Aktuelle

Aus Steuern und Wirtschaft

05

THEMEN

GESETZGEBUNG 1
Einschränkung der Selbstanzeige 1

UNTERNEHMER 2
Hinweise für Unternehmer in Kurzform 2

FREIBERUFLER 2
Qualifizierte Mitarbeiter bei Selbständigen 2

GMBH 3
Einschränkung der Organschaft (Umsatzsteuer) 3

ARBEITGEBER UND -NEHMER 3
Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte 3
Lohnsteuerliche Vergünstigungen 4
Häusliches Arbeitszimmer: Neuer Erlass 5

KAPITALANLEGER 6
Auskunftsverkehr mit Österreich, Schweiz u.a. 6

ALLE STEUERZAHLER 6
Fristen zur Abgabe der Steuererklärungen 6
Verschiedenes - kurz notiert 6

GESETZGEBUNG

Einschränkung der Selbstanzeige

Die Wirkung einer strafbefreienden Selbstanzeige wird nach einem neuen Gesetz eingeschränkt. Strafbefreiung erhält nicht, wer sie nur soweit abgibt, wie er eine Aufdeckung fürchtet. Unter Anderem enthält das Gesetz folgende Änderungen: Bei einer Selbstanzeige müssen alle noch verfolgbaren Steuerhinterziehungen einer Steuerart aufgedeckt werden.

Beispiel: Ein Unternehmer hat für die Jahre 2007 bis 2010 seine Umsätze zu niedrig erklärt, was sich sowohl bei der Einkommen- wie bei der Umsatzsteuer auswirkte. Im Jahre 2009 erhielt er ferner eine Erbschaft, für die er ebenfalls wissentlich eine unrichtige Steuererklärung abgab. Um Strafbefreiung für Hinterziehung der Einkommensteuer zu erlangen, muss er sämtliche Einkommensteuererklärungen von 2007 bis 2010 vollständig berichtigen. Er erhält Strafbefreiung für die Hinterziehung der Einkommensteuer aber auch dann, wenn er die Berichtigung der Umsatzsteuererklärungen und der

Erbschaftsteuererklärung unterlässt (er kann dann noch ggf. wegen Hinterziehung dieser Steuern bestraft werden). Ob es sinnvoll ist, nur die Einkommensteuer nachzuerklären, nicht auch die Umsatzsteuer, ist eine andere Frage. Dieses Problem gab es auch bisher.

Eine strafbefreiende Selbstanzeige ist bereits mit Bekanntgabe einer Prüfungsanordnung ausgeschlossen.

Beispiel: An den Einzelunternehmer E ergeht am 20.10.2011 eine Prüfungsanordnung für die Einkommen- und Umsatzsteuer der Jahre 2007-2009. E berichtigt noch vor Erscheinen des Prüfers die Umsatzsteuer- und Einkommensteuerklärungen der Jahre 2006 bis 2010. Die Strafbefreiung ist wohl nur ausgeschlossen bezüglich der Erklärungen für 2007 bis 2009.

Die Strafbefreiung wird auf hinterzogene Beträge bis 50.000 € begrenzt. Sie ist an die fristgerechte Nachzahlung der hinterzogenen Steuern gebunden (dies galt insoweit schon bisher). Bei höheren hinterzogenen Beträgen soll von der Strafverfolgung abgesehen werden, wenn neben Steuern und Zinsen eine „freiwillige“ Zahlung von 5 % der verkürzten Steuern geleistet wird.

Nach einer Übergangsregelung können noch Teilselbstanzeigen abgegeben werden. Wann diese Übergansregelung ausläuft, ist noch unklar (wohl spätestens Anfang Mai 2011).

UNTERNEHMER

Hinweise für Unternehmer in Kurzform

Betriebsveranstaltungen: Ist die lohnsteuerliche Freigrenze von 110 € pro Arbeitnehmer überschritten, werden die dafür bezogenen Vorleistungen in der Regel für private Zwecke der Arbeitnehmer verwendet. Ein Vorsteuerabzug aus den Eingangsrechnungen scheidet daher aus. Andererseits sind die Zuwendungen an die Arbeitnehmer dann auch nicht umsatzsteuerpflichtig. Ist die lohnsteuerliche Freigrenze von 110 € für die Betriebsveranstaltung dagegen nicht überschritten, dient die Veranstaltung in der Regel ganz überwiegend dem Interesse des Unternehmens in Form einer Verbesserung des Arbeitsklimas. Der Vorsteuerabzug aus den bezogenen Vorleistungen ist dann weiterhin unter den bisherigen Voraussetzungen möglich. Eine umsatzsteuerpflichtige Zuwendung an die Arbeitnehmer ist nicht gegeben. (Bundesfinanzhof)

Pensionspferdehaltung: Umsätze aus der Pensionspferdehaltung fallen nicht unter die umsatzsteuerliche Pauschalierung für Land- und Forstwirte, sondern unter die Regelbesteuerung. Pensionspferdehaltung dient keinen landwirtschaftlichen Zwecken, wenn die Pferde für den Freizeitsport gehalten werden. (Bundesfinanzhof)

Berichtigung oder Ergänzung einer Rechnung: Nach Berichtigung oder Ergänzung einer Rechnung ist der Vorsteuerabzug erst in dem Voranmeldungszeitraum zulässig, in dem die Rechnung berichtigt oder ergänzt wurde. Der Vorsteuerabzug aus dem Voranmeldungszeitraum der Vorlage der ursprünglichen Rechnung ist rückgängig zu machen. Ggf. sind Zinsen nachzuzahlen. An dieser Rechtslage hat sich nach Meinung der Finanzverwaltung durch ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) nichts geändert.

Lieferung verzehrfertiger Speisen: Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat entschieden, wann die Lieferung verzehrfertiger Speisen dem vollen, wann dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegt. Beim Verkauf durch Imbisswagen und -stände oder in Kinos zum sofortigen warmen Verzehr dominiert die Lieferung. Die Bereitstellung von Vorrichtungen für den Verzehr an Ort und Stelle ist eine untergeordnete Nebenleistung. Es gilt der ermäßigte Steuersatz. Bei einem Partyservice werden die Speisen nach den Wünschen des Kunden zubereitet, aufgewärmt und geliefert. Ferner werden oft Geschirr, Besteck oder sogar Mobiliar bereitgestellt, was personellen Einsatz erfordert. Es dominiert die Dienstleistung. Daher gilt der volle Umsatzsteuersatz.

FREIBERUFLER

Qualifizierte Mitarbeiter bei Selbständigen

Zu den nicht gewerbesteuerpflichtigen Einkünften gehören die aus selbständiger Tätigkeit. Das sind zum einen die freien Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte, Ingenieure, Architekten und eine Reihe anderer im Gesetz genannter Berufe), sowie die diesen ähnlichen Berufe. Diese Berufe bleiben auch dann freiberuflich, wenn sie sich fachlich ausgebildeter Angestellter bedienen, sofern der Berufsangehörige gleichwohl leitend und eigenverantwortlich tätig ist.

Zur selbständigen Tätigkeit gehören zum anderen auch Einkünfte aus sonstiger selbständiger Tätigkeit. Dies sind vor allem Vermögensverwaltung, Testamentsvollstreckung und Aufsichtsratstätigkeit. Ferner gehören dazu unter anderem Hausverwalter, Nachlassverwalter, Insolvenzverwalter, Vor-

mund und Pfleger. Bei diesen Berufen wurde bisher ein Gewerbe angenommen, wenn sich der Berufsangehörige qualifizierter (fachlich ausgebildeter) Mitarbeiter bediente (sog. Vervielfältigungstheorie).

In einem neuen Urteil hat der Bundesfinanzhof diese Vervielfältigungstheorie aufgegeben. Auch bei sonstiger selbständiger Tätigkeit ist daher der Einsatz fachlich qualifizierter Mitarbeiter unter den gleichen Voraussetzungen wie bei freiberuflicher Tätigkeit unschädlich.

GMBH

Einschränkung der Organschaft (Umsatzsteuer)

Organschaft wird bei der Umsatzsteuer angenommen, wenn ein oder mehrere Unternehmen (Organ- bzw. Tochtergesellschaften) finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in ein anderes Unternehmen (Organträger oder Muttergesellschaft) eingegliedert sind. Die finanzielle Eingliederung erfordert in der Regel eine mittelbare oder unmittelbare Mehrheitsbeteiligung der Mutter- an der Tochtergesellschaft. Folge der Organschaft ist u.a., dass Organträger und Organgesellschaften umsatzsteuerlich ein Unternehmen sind. Steuerpflichtige Umsätze zwischen ihnen sind nicht möglich. Jedes an der Organschaft beteiligte Unternehmen haftet für die Umsatzsteuerschulden aller anderen Unternehmen des Organkreises, z.B. für die einer Schwestergesellschaft.

Für die Fälle einer Personengesellschaft (z.B. OHG, KG, GmbH & Co. KG, Gesellschaft bürgerlichen Rechts) als Organträger hat der Bundesfinanzhof in einem neuen Urteil die Organschaft eingeschränkt.

Eine finanzielle Eingliederung ist nur gegeben, wenn die Personengesellschaft selbst an der Tochtergesellschaft mehrheitlich beteiligt ist. Die Anteile müssen also zivilrechtlich zu ihrem Gesamthandsvermögen gehören. Es genügt entgegen bisheriger Praxis nicht, wenn nur ihre Gesellschafter an der Tochter-GmbH zusammen mehrheitlich beteiligt sind. Eine Personengesellschaft als Muttergesellschaft dürfe nicht anders behandelt werden als eine GmbH .

Die neue Rechtsprechung wird dazu führen, dass z.B. bei der sog. ertragsteuerlichen Betriebsaufspaltung eine umsatzsteuerliche Organschaft in einem großen Teil der Fälle nicht mehr gegeben ist. Meist sind nur die Gesellschafter der Besitzgesellschaft an der Betriebs-GmbH beteiligt, nicht die Besitzgesellschaft selbst.

ARBEITGEBER UND -NEHMER

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Wird der geldwerte Vorteil für die private Nutzung eines Dienst-Pkw nach der sog 1 %-Regelung versteuert, ist für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte monatlich ein weiterer Vorteil von 0,03 % des maßgebenden Listenpreises des Fahrzeugs pro Entfernungskilometer anzusetzen. Der Bundesfinanzhof hat dazu entschieden, dass diese Regelung bei nur wenigen derartigen Fahrten im Monat nicht anzusetzen ist. Die Finanzverwaltung hat sich nun dem Bundesfinanzhof angeschlossen, der Nichtanwendungserlass wurde aufgehoben. Aus einem Erlass ergibt sich unter anderem:

Arbeitnehmer können sich für die Jahre bis einschließlich 2010 in ihrer Einkommensteuererklärung auf die neue Rechtsprechung berufen. Die tatsächlich durchgeführten Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind mit 0,002 % des Listenpreises pro Entfernungskilometer anzusetzen. Für die Jahre ab 2011 kann die neue Rechtsprechung wahlweise beim Lohnsteuerabzug oder bei einer Veranlagung berücksichtigt werden. Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, sie beim Lohnsteuerabzug anzuwenden, z.B. wenn sie ihm zu aufwendig ist. Er kann es daher bei der bisherigen 0,03 %-Regelung belassen.

Will der Arbeitgeber im Einvernehmen mit dem Arbeitnehmer die neue Rechtsprechung beim Lohnsteuerabzug anwenden, darf die Methode während des Jahres nicht gewechselt werden (im Jahr 2011 kann man aber auf die neue Methode übergehen, wenn man bisher die 0,03 %-Methode angewendet hat). Im Einzelnen sind eine Reihe von Formalien zu beachten; so muss der Arbeitnehmer monatlich schriftlich erklären, an wie vielen Tagen er das Fahrzeug zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt hat. Es sind höchstens 180 Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte im Jahr nach der neuen 0,002 %-Methode anzusetzen.

In seiner Einkommensteuererklärung kann der Arbeitnehmer für die Jahre ab 2011 auf die neue Methode übergehen. Er muss fahrzeugbezogen darlegen, an welchen Tagen er ein betriebliches Fahrzeug für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt hat. Ferner muss er durch Belege (z.B. Gehaltsabrechnung) glaubhaft machen, dass die neue Methode nicht schon beim Lohnsteuerabzug angewendet wurde, ggf. in welchem Umfang.

Lohnsteuerliche Vergünstigungen

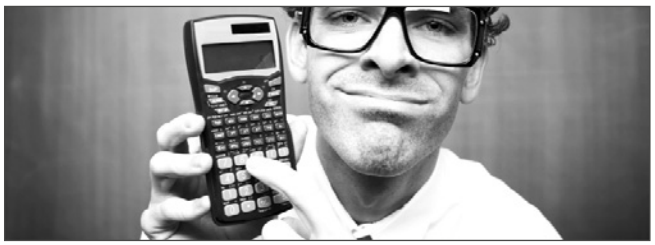

Ganz oder teilweise steuerfrei sind u.a. die Zuwendungen des Arbeitgebers gemäß folgender Übersicht. In der Regel müssen weitere Voraussetzungen erfüllt sein, die in der Liste nicht aufgeführt sind. Meist besteht bei Steuerbefreiung auch Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung.

Abfindungen für vom Arbeitgeber veranlasste Auflösung des Dienstverhältnisses: Es ist nur eine Tarifermäßigung (sog. Fünftelungsregelung) möglich, kein Freibetrag.

Aktienoptionsprogramm: Für die geldwerten Vorteile kann in der Regel eine Tarifermäßigung (sog. Fünftelungsregelung) beansprucht werden.

Altersversorgung, betriebliche: Beiträge an bestimmte Einrichtungen in Grenzen steuerfrei

Arbeitskleidung: typische Berufskleidung lohnsteuer- und beitragsfrei, u.U. auch einheitliche bürgerliche Kleidung, gilt auch für Barablösung des Anspruchs auf Überlassung

Arbeitszeitkonten: Gutschrift künftigen Lohns: kein Zufluss

Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen für hauptamtlich oder ehrenamtlich Tätige: in bestimmten Grenzen steuer- und beitragsfrei

Bahncard: steuerfrei, wenn sie dem Arbeitgeber an Reisekostenersatz mehr als ihren Preis erspart

Betriebsveranstaltungen, Weihnachtsfeiern u.a.: steuerfrei, wenn die Freigrenze von 110 € (inkl. MwSt, Kosten pro Arbeitnehmer) nicht überschritten ist. In die Grenze sind Geschenke bis 40 € (inkl. MwSt) einzubeziehen.

Bildschirmbrille: steuerfrei, wenn der Arbeitgeber sie aufgrund gesetzlicher Verpflichtung bezahlt

Computer: > Telekommunikation > Personalcomputer

Darlehen, verbilligte: lohnsteuerfrei, wenn Summe der nicht getilgten Darlehen 2.600 € nicht übersteigt; ferner lohnsteuerfrei, wenn der geldwerte Vorteil, ggf. zusammen mit anderen Sachbezügen, 44 € pro Monat nicht übersteigt; der geldwerte Vorteil besteht im Unterschied zum Marktzins.

Diensteinführung, Arbeitnehmerjubiläum, Verabschiedung u.Ä.: > Betriebsveranstaltungen

Dienstwagen: Privatnutzung ist steuerpflichtig. Versteuerung nach 1 %-Methode unabhängig von Anteil der Privatnutzung möglich, was vorteilhaft sein kann. Sonderregelungen für Zuzahlungen des Arbeitnehmers.

Direktversicherung: Beiträge in Grenzen steuerfrei

Doppelte Haushaltsführung: bei beruflicher Veranlassung Verpflegung, Fahrtkosten, Unterkunft in bestimmten Grenzen absetzbar oder vom Arbeitgeber steuerfrei erstattbar

Fachkongresse: Teilnahme daran kein Arbeitslohn bzw. Abzug als Werbungskosten möglich

Fort- und Weiterbildung: steuerfrei, bei ganz überwiegendem betrieblichen Interesse daran

Geschenke (Aufmerksamkeiten): steuerfrei bei Wert bis zu 40 € (inkl. MwSt.), z.B. Blumen, Wein, Pralinen, Bücher, CD aus Anlass eines Geburtstags oder anderen Festtags des Arbeitnehmers oder eines seiner Angehörigen. Bei Übersteigen volle Steuerpflicht. Geldgeschenke sind stets steuerpflichtig.

Gesundheitsförderung, betriebliche: Freibetrag von 500 € im Jahr für Leistungen des Arbeitgebers zur betrieblichen Gesundheitsförderung.

Getränke und Genussmittel: kein Arbeitslohn bei Verzehr im Betrieb, ebenso Speisen anlässlich eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes, z.B. während außergewöhnlicher betrieblicher Besprechung oder Sitzung im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse bei Wert bis zu 40 € (inkl. MwSt.)

Heimarbeiter: Lohnzuschläge zur Abgeltung von Aufwendungen bis 10 % des Grundlohns steuerfrei

Jobtickets (Zuschüsse für Fahrten zur Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln, eigenem Pkw oder Dienstwagen): u.U. Freigrenze für Sachbezüge von 44 €/Monat nutzbar; auch Pauschalversteuerung mit 15 % möglich

Kinderbetreuung: Zuschüsse des Arbeitgebers steuerfrei bei Betreuung nicht schulpflichtiger Kinder

Mahlzeiten: bei verbilligter Abgabe durch eine Kantine des Arbeitgebers Ansatz nur mit dem Sachbezugswert (derzeit 2,83 € für Mittag- oder Abendessen) statt der Kosten. In bestimmten Fällen Sachbezugswert auch für Essensgutscheine nutzbar, die in Gaststätten u.Ä. einlösbar sind.

Mankogeld (Kassierer u.a., Fehlgeld): pauschale Entschädigungen bis 16 € pro Monat steuerfrei

Massagen: steuerfrei, wenn zur Vorbeugung oder Linderung berufsbedingter Beschwerden

Optionsrecht auf Bezug von Aktien zum Vorzugskurs: steuerfrei, wenn das Recht nicht übertragbar ist. Steuerpflichtig ist erst der verbilligte Bezug der Aktien aufgrund der Option.

Pensionskasse, -fonds: Beiträge des Arbeitgebers dazu sind in bestimmten Grenzen steuerfrei.

Personalcomputer, Internet (private Nutzung betrieblicher Geräte): steuerfrei. Kostenersatz für berufliche Nutzung privater Geräte ist nach bestimmten Pauschalen möglich. Berufliche Nutzung privater Computer: Bei mindestens 90 %-iger beruflicher Nutzung als Arbeitsmittel absetzbar, bei höherer privater Nutzung als 10 % Kosten anteilig absetzbar, in der Regel zu 50 % bei nicht unwesentlicher beruflicher Nutzung. Kostenlose oder verbilligte Übereignung von PC kann mit 25 % pauschalversteuert werden, ebenso Zuschüsse zum Internetanschluss oder Internetgebühren.

Reisekosten, berufliche veranlasste: in bestimmten Grenzen Erstattung durch Arbeitgeber steuerfrei

Sammelbeförderung (unentgeltliche oder verbilligte von Arbeitnehmern zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, z.B. Baustelle): steuerfrei bei betrieblicher Veranlassung, bei Verbilligung u.U. Werbungskostenabzug

Telefonkosten, Telekommunikation: Kostenersatz steuerfrei, bestimmte Pauschalierungen möglich

Trinkgelder (bei freiwilliger Zahlung durch Kunden u.a.): steuerfrei in voller Höhe

Umzug: bei beruflicher Veranlassung in Grenzen Kosten absetzbar oder steuerfreier Ersatz

Unfallversicherungen: Beiträge und Beitragsersatz steuerfrei oder als Werbungskosten absetzbar, soweit berufliche Risiken oder Risiken auf Dienstreisen versichert werden; Steuerpflicht der Auskehrung von Versicherungsleistungen hängt u.a. vom Zweck der Entschädigung ab.

Unterstützungen bei Krankheit, Not, Unglück, Erholungsbeihilfen: steuerfrei bis 600 €, in Sonderfällen mehr

Vermögensbeteiligungen: Freibetrag von 360 € im Jahr für Beteiligungen.

Vorsorgeuntersuchungen leitender Angestellter: steuerfrei

Warengutscheine zur Einlösung bei Dritten: Freigrenze von 44 €/Monat (ggf. zusammen mit anderen Sachbezügen). Nach neuer Rechtsprechung Sachbezug gegeben, wenn statt des Gutscheins kein Barlohn verlangt werden könnte.

Waren- und Sachbezüge: Freigrenze von 44 € pro Monat für bestimmte geldwerte Vorteile (bei Übersteigen ist der gesamte Betrag steuerpflichtig). Für Waren und Dienstleistungen, die der Arbeitgeber nicht überwiegend für seine Arbeitnehmer herstellt oder vertreibt, gilt ein Bewertungsabschlag von 4 % vom Letztverbraucherpreis, ferner ein Jahresfreibetrag von 1.080 €. Zahlungen in ausländischer Währung sind kein Sachbezug!

Werbungskostenersatz: lohnsteuerfrei nur in bestimmten Fällen, Arbeitnehmer kann seine Kosten in der Steuererklärung geltend machen (Auswirkung nur bei Übersteigen des Arbeitnehmerpauschbetrags von derzeit 920 €, Erhöhung auf 1.000 € geplant), evtl. Freibetrag bei Lohnsteuerabzug

Werkzeuggeld für betriebliche/berufliche Benutzung arbeitnehmereigener Werkzeuge: steuerfrei

Wohnung: Übernahme der Kosten einer Wohnung oder Gestellung der Wohnung kann bei doppelter Haushaltsführung ganz oder teilweise steuerfrei sein.

Zeitwertkonten: Mit ihnen lässt sich die Versteuerung in spätere Jahre verlagern, was günstig sein kann.

Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit: steuerfrei in bestimmten Grenzen

Häusliches Arbeitszimmer: Neuer Erlass

Die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer können unbeschränkt nur noch dann als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, wenn der Raum den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Betätigung bildet. Steht für die Tätigkeiten im Arbeitszimmer kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, ist aber wieder ein Abzug der Aufwendungen bis zu 1.250 € möglich. Die Finanzverwaltung hat ihr Schreiben an diese neue Rechtslage angepasst, die wieder der vor 2007 entspricht. Das Schreiben behandelt unter anderem:

- Welche Räume fallen unter die Beschränkungen?
- Welche Kosten fallen unter die Beschränkungen?
- Wann ist das Zimmer Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit?
- Wann steht kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung?
- Sonderfragen (Nutzung für unterschiedliche Einkünfte, Nutzung durch mehrere Personen, nicht ganzjährige Nutzung).

KAPITALANLEGER

Auskunftsverkehr mit Österreich, Schweiz u.a.

Durch Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens mit Österreich wird die deutsche Finanzverwaltung zusätzliche Auskunftsmöglichkeiten über Geldanlagen deutscher Kapitalanleger in Österreich erhalten. Die Auskunftsklausel des Abkommens wird in der Weise erweitert, dass Auskunftsersuchen an den jeweils anderen Staat bezüglich Steuern jeder Art des innerstaatlichen Rechts gerichtet werden können. Auskünfte können auch zum Zwecke der Vollstreckung von Steuerforderungen erbeten werden. Das Bankgeheimnis in Österreich wurde eingeschränkt. Die Änderungen sollen erstmals ab dem Steuerjahr 2011 anzuwenden sein.

Ein Amtshilfeabkommen ähnlichen Inhalts wurde bereits mit Liechtenstein geschlossen, das jedoch bereits ab 2010 gilt.

Das Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz soll ebenfalls durch eine ähnliche Auskunftsklausel ergänzt werden mit Wirkung ab 2011. Unversteuerte frühere Erträge sollen durch eine Abgeltungsteuer legalisiert werden, eine solche soll auch für künftige Erträge eingeführt werden.

ALLE STEUERZAHLER

Fristen zur Abgabe der Steuererklärungen

Die allgemeine Frist zur Abgabe der Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuererklärungen einschließlich etwaiger gesonderter Feststellungen für das Jahr 2010 endet am 31.5.2011. Diese Frist verlängert sich bis zum 31.12.2011, wenn die Erklärungen im Rahmen der Steuerberatung gefertigt werden. Diese Frist kann in begründeten Einzelfällen bis zum 29.2.2012 verlängert werden. Eine weitergehende Fristverlängerung kommt grundsätzlich nicht in Betracht. Bei Land- und Forstwirten, die ihren Gewinn nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln, tritt an die Stelle des 31.12.2011 der 31.3.2012, bzw. an die des 29.2.2012 der 31.5.2012.

Die allgemeine Fristverlängerung gilt nicht für Anträge auf Steuervergütungen sowie für die Abgabe von Umsatzsteuererklärungen, wenn die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit mit Ablauf des 31.12.2010 endete. Hat die Tätigkeit bereits vor diesem Termin geendet, ist die Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr einen Monat nach Beendigung der Tätigkeit abzugeben.

Bis 31.5.2011 sind die jährlichen Meldungen über die Beteiligungsverhältnisse bei einer GmbH oder AG in bestimmten Fällen nach früheren Einbringungen oder nach Anteilstausch abzugeben.

Verschiedenes - kurz notiert

- Betreuung eines Hundes in der Wohnung kann als haushaltsnahe Dienstleistung begünstigt sein. (aus einer Fachzeitschrift)
- Verbüßung einer mehrjährigen Freiheitsstrafe kann die Kündigung des Arbeitsverhältnisses rechtfertigen. (Bundesarbeitsgericht)
- Der Ausschluss eines Wohnungseigentümers von den Eigentümerversammlungen und vom Stimmrecht wegen Beitragsrückständen ist unzulässig. (Bundesgerichtshof)

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

Mai 2011						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
						1
2	3	4	5	6	7	8
9	**10**	11	12	**13 (*)**	14	15
16	17	18	**19 (*)**	20	21	22
23	24	25	26	**27**	28	29
30	31					

10.05.2011 (13.05.2011 *)

- Umsatzsteuer (MwSt.)
  (Monatszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt
  (Monatszahler)

16.05.2011 (19.05.2011 *)

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

27.05.2011

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.